

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Stenographischer Dienst

# **N i e d e r s c h r i f t**

## **Wirtschaftsausschuss**

39. Sitzung

am Donnerstag, dem 23. Mai 2002, 10:00 Uhr  
im Sitzungszimmer 138 des Landtages

**Anwesende Abgeordnete**

Roswitha Strauß (CDU)

Vorsitzende

Klaus-Dieter Müller (SPD)

Hermann Benker (SPD)

Birgit Herdejürgen (SPD)

Thomas Rother (SPD)

Wilhelm-Karl Malerius (SPD)

i.V. von Bernd Schröder

Uwe Eichelberg (CDU)

Dr. Trutz Graf Kerksenbrock (CDU)

Brita Schmitz-Hübsch (CDU)

Christel Aschmoneit-Lücke (FDP)

Karl-Martin Hentschel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

**Weitere Abgeordnete**

Manfred Ritzek (CDU)

Lars Harms (SSW)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

<b>Tagesordnung:</b>	<b>Seite</b>
<b>1. a) Senkung der Sozialversicherungsbeiträge für niedrige Einkommen</b>	<b>4</b>
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 15/1494	
<b>b) Neuorientierung des Arbeitsmarktes Neuregelung der geringfügigen Beschäftigung</b>	
Antrag der Fraktion der FDP Drucksache 15/1497	
(überwiesen am 24. Januar 2002 an den Sozialausschuss und den Wirtschaftsausschuss)	
<b>2. a) Mündlicher Bericht des Ministeriums für Finanzen und Energie zum Stand der technischen Entwicklung von Offshore-Windparks und zu Perspektiven der Nutzung regenerativer Energien unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten</b>	<b>5</b>
hierzu auch: Drucksachen 15/1104 und 15/1475	
<b>b) Genehmigungsverfahren für Offshore-Windenergieparks</b>	
Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 15/1704	
(überwiesen am 22. März 2002 an den Umweltausschuss, den Wirtschaftsausschuss und den Agrarausschuss)	
<b>3. Bericht des Wirtschaftsministeriums über den aktuellen Stand der Verhandlungen über die Zukunft der InterRegio-Linie Hamburg-Flensburg-Dänemark</b>	<b>11</b>
<b>4. Verschiedenes</b>	<b>13</b>

Die Vorsitzende, Abg. Strauß, eröffnet die Sitzung um 10:00 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

**a) Senkung der Sozialversicherungsbeiträge für niedrige Einkommen**

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 15/1494

**b) Neuorientierung des Arbeitsmarktes  
Neuregelung der geringfügigen Beschäftigung**

Antrag der Fraktion der FDP  
Drucksache 15/1497

(überwiesen am 24. Januar 2002 an den Sozialausschuss und den Wirtschaftsausschuss)

Auf Vorschlag von Abg. Müller kommen die Ausschussmitglieder überein, die mit den Anträgen grundsätzlich angesprochene Problematik gemeinsam mit dem federführenden Sozialausschuss zu erörtern und in diesen Meinungsbildungsprozess das Sozialministerium und einen Experten oder zwei Experten aus dem Bereich der Sozialpartner einzubeziehen. Die Fraktionen werden sich zur Vorbereitung dieser Beratung im federführenden Sozialausschuss noch im Detail absprechen.

Punkt 2 der Tagesordnung:

**a) Mündlicher Bericht des Ministeriums für Finanzen und Energie zum Stand der technischen Entwicklung von Offshore-Windparks und zu Perspektiven der Nutzung regenerativer Energien unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten**

hierzu auch: Drucksachen 15/1104 und 15/1475

**b) Genehmigungsverfahren für Offshore-Windenergieparks**

Antrag der Fraktion der CDU  
Drucksache 15/1704

(überwiesen am 22. März 2002 an den Umweltausschuss, den Wirtschaftsausschuss und den Agrarausschuss)

St Voigt führt einleitend aus, dass zurzeit beim BSH rund 35 Anträge zur Errichtung von Offshore-Anlagen vorlägen. Dabei müsse man allerdings wissen, dass es sich dabei zum großen Teil um kurz gefasste Anträge mehr oder weniger zur „Claimsicherung“ handele, die nach der Überarbeitung der Seeanlagenverordnung keine Gültigkeit mehr hätten. Bis zum Jahr 2010 würden im Offshore-Bereich das Projekt „Sky 2000“ in der Ostsee – innerhalb der 12-Seemeilenzone – und in der Nordsee die AWZ-Projekte „Amrum-Bank West“, „Amrum-Bank Ost“, „Butendiek“ und „Dan-Tysk“ verfolgt.

Die Offshore-Debatte habe gezeigt, dass der Stand der Technik und auch der Stand einer erträglichen Bewirtschaftung von Offshore-Windparks bei Wassertiefen bis zu 10 m lägen. Sowohl von der Gründung wie von den Türmen und auch von den Mühlen selbst her – bei einer Anlagengrößenordnung von 2 bis 3 MW – sei hier nach genügenden Erfahrungen der Technik Beherrschbarkeit zu attestieren. In Deutschland habe man allerdings das Problem, dass man bei den Offshore-Windparks in aller Regel auf Wassertiefen von 20 m und mehr komme. Hier gebe es insbesondere in Bezug auf die Gründung und die Türme derzeit technisch noch offene Fragen. Dazu gehörten bei den Windanlagenherstellern zum Beispiel Maschinen in der Größenordnung 4,5 und 5 MW. Etliche Hersteller arbeiteten intensiv an der Entwicklung solcher Maschinen. Dies betreffe sowohl Vestas, MICON und NORDEX in Dänemark als auch ENERCON und REpower in Deutschland. Man gehe jedoch davon aus, dass auch hier innerhalb der nächsten zwei Jahre Lösungen gefunden würden.

Daneben gebe es in der Offshore-Diskussion die Netzfrage als offenen infrastrukturellen Punkt. Dabei gehe es weniger um die unmittelbare Seekabelanbindung eines Offshore-Windparks an das vorhandene Stromnetz als vielmehr um die Verbundwirkung der Leistungen bei zunehmender Anzahl von Offshore-Windparks und zunehmender Leistung aufgrund des Repowerings an Land. In dieser Angelegenheit habe die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Offshore“ vor etwa einem Monat einen umfangreichen Gutachtenauftrag beschlossen, der von der Deutschen Energieagentur vergeben werde, zu den Konsequenzen beim Ausbau des Stromnetzes unter Berücksichtigung von einmal unterstellten 6.000 MW Offshore-Leistungen.

Denke man weiter – so fährt St Voigt fort – an die von der Bundesregierung in ihrem Offshore-Strategiepapier entworfene Größenordnung von 20.000 oder 30.000 MW, sei wohl die Einschätzung realistisch, dass diese Diskussion erst in fünf oder zehn Jahren zu führen sei, und zwar unter dem Gesichtspunkt, eventuell auf die Einbindung dieser Leistung ins Stromnetz zu verzichten und den Strom direkt in Wasserstoff umzuwandeln und diesen Wasserstoff dann nicht wieder in Strom umzuwandeln, sondern über vorhandene Gasleistungen oder über neu zu verlegende Leitungen zum Beispiel direkt ins Tankstellennetz einzuspeisen. Bei diskutierten 30.000 MW Offshore-Leistung werde diese Diskussion sicherlich zunehmend an Bedeutung gewinnen, weil in einem solchen Fall 30.000 MW gegebenenfalls innerhalb von drei oder vier Stunden netztechnisch beherrscht werden müssten und dies u.U. zum Problem für die Regelleistung werden könne. Diese Diskussion stehe aber zu einem späteren Zeitpunkt an; zunächst gehe man davon aus, dass die genannten Offshore-Projekte bis zum Jahr 2010 in das „normale“ Stromnetz eingebunden werden könnten. Diese Aussage schließe auch die beiden bekannten Anträge auf zwei 110 kV-Leitungen - eine an der Ostküste und eine an der Westküste - ein.

Auf eine Frage von Abg. Hentschel erwidert St Voigt, dass die Anträge zunächst als 110 kV-Freileitungen gestellt würden. Verfahrensmäßig laufe es auch nach den bisherigen Erfahrungen so, dass der Genehmigung ein Raumordnungsverfahren vorgeschaltet werde und dass sich dann das eigentliche Planfeststellungsverfahren anschließe. Für das Raumordnungsverfahren liege die Zuständigkeit beim MLR, für das Planfeststellungsverfahren beim MFE. Offen sei dabei, ob an bestimmten Stellen statt einer Freileitung ein Erdkabel verlegt werden könne. Das werde sich letztlich im Rahmen des Verfahrens herausstellen.

Die Frage der Vorsitzenden, Abg. Strauß, nach der Höhe der Kapazität bei Berücksichtigung der Offshore-Projekte und des Repowerings beantwortet St Voigt mit dem Hinweis auf eine vorsichtige Abschätzung, die man vorgenommen habe und nach der man durch das Repowering bis 2010 zwischen 2.000 und 2.500 MW installierter Leistung haben werde. Bis die

Netzanträge abgearbeitet sein würden und die Netze dann auch errichtet wären, werde realistischerweise wohl ein Zeitraum von fünf Jahren vergangen sein. Aber bis dahin sei es so, dass das Netz die zunehmende Leistung technisch durchaus aufnehmen könne.

Abg. Schmitz-Hübsch fragt nach den Kosten der Erweiterung des 110 kV-Netzes und danach, ob es stimme, dass diese zusätzlichen Netze nur notwendig würden, um die Windkraft durchleiten zu können. - St Voigt erwidert, dass die Maßnahmen überwiegend auf der Windenergienutzung beruhten. Für die drei 110 kV-Leitungen gehe eine erste Kostenschätzung von 80 Millionen € aus. Der gesamte Netzausbau in Norddeutschland, einschließlich Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern, werde nach Angaben von E.ON in den nächsten zehn Jahren etwa 500 Millionen € kosten. Diese Summe mache umgerechnet auf den Strompreis etwa einen Anteil an der kWh zwischen 0,1 und 0,2 Pf aus. Zur ökonomischen Seite im Offshore-Bereich werde diskutiert, dass dann, wenn in diesem Zusammenhang bestehende Probleme lösbar seien - dies unterstelle er -, die spezifischen Kosten eines Windparks etwa 50 bis 70 % höher lägen. Dem wiederum stehe ein um mindestens 50 % höherer Ertrag von Offshore-Windparks aufgrund höherer durchschnittlicher Windgeschwindigkeiten und höherer Jahresnutzungsstunden auf See gegenüber.

Abg. Harms fragt danach, welche Höhe für die Anlagen festgeschrieben werden solle und welche Flächen für Testanlagen vorgesehen seien.

Abg. Dr. Graf Kerssenbrock bezweifelt, dass ein Erlass bauplanungsrechtlich überhaupt in der Lage sei, den Anspruch auf Erteilung einer Baugenehmigung für Repowering zu verhindern, wenn das nicht in vollem Umfang bauplanungsrechtlich abgesichert sei. Das betreffe sowohl das B-Planungsrecht wie auch das Regionalplanungsrecht, sodass möglicherweise die Regionalplanung ernsthaft verändert werden müsse, wenn die Genehmigung wirklich gerichtsfest sein solle. Richtig sei, dass gegenwärtig die Frage des Ausbaus der Einspeisungsenergie technisch im Grunde noch nicht gelöst sei. Wenn das noch nicht gelöst sei, stelle sich die Frage nach der Reihenfolge. Er möchte wissen, ob vor der Genehmigung von Offshore-Windparks die Energieeinspeisung technisch gesichert sein müsse und ob vorher nicht planungsmäßig gesichert sein müsse, dass ein Offshore-Windpark mit anderen Offshore-Anlagen verträglich sei. Seiner Meinung nach fänden die gegenwärtig stattfindenden Antragskonferenzen rechtlich in einem „luftleeren Raum“ statt.

St Voigt erwidert, das BSH arbeite auf der Grundlage der Seeanlagenverordnung, die sich aus dem Seeaufgabengesetz ableite, das wiederum seine Grundlagen im internationalen Seerechtsübereinkommen finde. Insoweit gebe es hier keine rechtliche Lücke. - Zu dem Einwurf von Abg. Dr. Graf Kerssenbrock, dass die Antragskonferenz rechtlich nicht geregelt sei, führt

sodann Herr Schreiber aus, dass dies auch nicht so sein müsse, weil eine Behörde, die ein Genehmigungsverfahren durchführe, dann, wenn sie dazu haushaltsrechtlich in der Lage sei, ein weitergehendes Verfahren anstreben und mehr Transparenz anbieten könne, als es im förmlichen Verfahren für Planfeststellungsverfahren und ähnliche Verfahren vorgeschrieben sei. Selbstverständlich könne die BSH in ihren Antragsgenehmigungsverfahren sagen, man wolle für alle Beteiligten im Verfahren mehr Transparenz und deshalb die Antragskonferenz.

Abg. Dr. Graf Kerksenbrock betont, dass dem die Rechtsformgebundenheit staatlichen Verwaltungshandelns entgegen stehe. Wenn staatliches Verwaltungshandeln rechtsförmlich nicht gebunden werde, dafür keine Rechtsgrundlage habe, schwebe man insoweit im „luftleeren Raum“. Diese Rechtsgrundlage für das Handeln fehle eben. - Herr Schreiber verweist zur Untermauerung seiner Ausführungen unter anderem auf § 28 des Landesplanungsgesetzes. St Voigt unterstreicht noch einmal, dass sowohl die Landesregierung als auch sonst niemand in diesen Diskussionen Rechtslücken sehe. Dies gelte selbstredend auch für das BSH.

Weiter führt St Voigt aus, dass man bei den Testanlagen sowohl die Möglichkeit habe, eine solche Anlage in einen bestehenden Windpark einzubauen, als auch den Weg eines Zielabweichungsverfahrens zu wählen, das dann singulär sei. Hier werde man aber auch in Absprache mit den Betreiberfirmen eine Einigung erzielen. Der angesprochene Erlass sei noch nicht fertig, aber bisher seien die 100 m in den Regionalplänen als Grundsatz der Landesregierung formuliert worden. Dies sei in der Praxis so verstanden worden, als könne diese Höhe nicht ausgeweitet werden, obwohl es auch heute schon einzelne Beispiele gebe, in denen die Flügelspitze über 100 m hinausgehe. Dieser Punkt solle aber auf dem Erlasswege insbesondere wegen der bei über 100 m erforderlichen Befeuerung für die Flugsicherheit geregelt werden. Darüber hinaus wolle man damit den Kommunen Hilfestellung geben, weil bei größeren Anlagen in der Regel zum Beispiel auch höhere Geräuschemissionen entstünden. Dies werde wohl zwangsläufig dazu führen, dass die bisher geltenden Abstandsregelungen von 300 m oder von 500 m bis zu 1 km überarbeitet werden müssten. Nach weiteren Abstimmungen zwischen den Ressorts der Landesregierung werde dieser Erlass in den nächsten Monaten herausgegeben werden können.

Zur Frage von Abg. Dr. Graf Kerksenbrock nach den Einflüssen von zwei nahe beieinander gelegenen Offshore-Windparks zum Beispiel auf Umwelteinflüsse und Schiffssicherheit erwidert St Voigt, dass alle diese Punkte im Verfahren geklärt würden. So müsse zum Beispiel die BSH in Fragen der Schiffssicherheit bei ihrer Stellungnahme im Auge haben, dass vor der Küste von Sylt nicht nur „Butendiek“, sondern auch „Dan-Tysk“ errichtet werden solle. - Herr Schreiber ergänzt, dass es sich bei dem Gebiet nach dem Seerechtsübereinkommen um eine Außenhandelswirtschaftszone handle, für die die Kriterien Sicherheit des Schiffsverkehrs

und der Meeresumwelt beachtet werden müssten. Hierbei handele es sich mithin um materielles Recht und wenn es in dem genannten Beispiel um Synergieeffekte gehe, müssten diese danach mit in die Prüfungen einbezogen werden.

Die Vorsitzende, Abg. Strauß, bittet um Erläuterung des von St Voigt geschilderten Sachverhalts, dass dann, wenn Offshore-Windparkleistungen ins Netz gingen, bei Problemen mit den Vertragspartnern, die bereits Strom ins Netz einspeisten, der Grundsatz Gesetz geht vor Vertrag gelte, und bittet dabei um Berücksichtigung der Bewertung, dass die Grundlastsicherung durch Windparks nicht gegeben sei. - St Voigt erklärt, dass das EEG vorschreibe, dass Strom durch den Netzbetreiber abzunehmen sei. Diese Aussage gelte auch für Offshore-Windparkanlagen. Man gehe davon aus, dass unter rein technischer Betrachtung das schleswig-holsteinische Netz etwa 2.000 MW regenerativen Strom abnehmen könne, ohne dass es zu einem Netzausbau kommen müsse. Sollte diese Notwendigkeit zum Netzausbau jedoch gegeben sein, sei der Netzbetreiber hierzu verpflichtet.

Die Wartungskosten - so St Voigt auf eine weitere Frage von Abg. Dr. Graf Kerksenbrock - seien in den von ihm genannten 50 bis 70 % höhere Kosten bei Offshore-Anlagen enthalten.

Die Kosten für den Netzausbau bei erneuerbarer Energie würden gegenwärtig über die Netznutzungsgebühr abgerechnet, erklärt St Voigt auf eine Frage von Abg. Eichelberg. Wenn der Netzausbau zum Zwecke der weiteren Entwicklung der erneuerbaren Energien stattfinde - so eine aktuelle Diskussion auf der Grundlage des Grünbuches der EU -, könne es von der Methodik her sinnvoller sein, dies unter Umständen als einen Refinanzierungstatbestand auch ins EEG hinein zu nehmen und nicht über die allgemeine Netznutzungsgebühr zu refinanzieren. Diese Diskussion sei jedoch noch nicht abgeschlossen.

Abg. Ritzek macht an dieser Stelle auf das Problem der Verseuchung der Ostsee mit Altmunition aufmerksam und bittet, auch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen, inwieweit die Gefahr bestehe, dass dann, wenn Windkraftanlagen mit ihren großen Plattformen den Grund der Ostsee aufwühlten, die dort gegenwärtig ruhenden Altmunitionsbestände quasi zum Leben erweckt werden könnten. Er, Abg. Ritzek, habe hierzu auch Unterlagen an das Umweltministerium weitergegeben. Das St. Petersburger Konsulat habe dieses Thema in Berlin im Bundeskanzleramt thematisiert. - St Voigt erklärt, dass er sich ziemlich sicher sei, dass auf der jeweils beantragten Fläche in jedem Falle aus den verschiedensten Gründen zunächst einmal eine genaue Baugrunduntersuchung stattfinden werde. Dies sei allein schon deswegen erforderlich, weil man vermeiden müsse, „umsonst zu rammen“, wenn dann doch irgendwo ein Findling im Meeresboden ruhen sollte. Deshalb werde der Baugrund auf der beabsichtig-

ten Aufstellfläche sehr genau untersucht werden. Er wolle in diesem Zusammenhang aber gern noch einmal der von Abg. Ritzek explizit aufgezeigten Gefährdung nachgehen.

Abg. Harms spricht die mit Blick auf die zur Realisierung anvisierten Offshore-Projekte erforderlichen infrastrukturellen Gegebenheiten an und fragt, inwieweit mit der Stadt Husum bereits Gespräche über die Funktion als Versorgungshafen gesprochen worden sei. - St Voigt erklärt, bei der Offshore-Erschließung der Nordsee werde es aus schleswig-holsteinischer Sicht mindestens drei Standorte geben, die aus ihren spezifischen Gegebenheiten eine Rolle spielen würden: Husum, Brunsbüttel und Helgoland. Letztlich entschieden aber die Firmen über die Standortwahl. Die Landesregierung führe die Diskussion so, dass man die Interessen aller Standorte jeweils spezifisch optimieren wolle. Speziell zu Husum sei zu sagen, dass sowohl der Bürgermeister von Husum als auch der Landrat des Kreises Nordfriesland wüssten, dass es sich bei Husum um einen Landeshafen handele und wie man einen entsprechenden Zielantrag zu formulieren habe. Angenommen, Husum würde einen solchen Zielantrag stellen und man würde einen begrenzten Ausbau des Husumer Hafens vornehmen, hätte man an der Westküste endlich einmal ein Projekt in einer Größenordnung, die man in der gesamten EU-Abwicklungsprogrammatik sonst nur von Kiel oder von Lübeck kenne. Letztlich liege dies aber in der Eigenverantwortung der Kommunen und so auch in der von Husum.

Die folgende Frage von Abg. Aschmoneit-Lücke nach Rückstellungspflichten für möglichen Abriss von Offshore-Windkraftanlagen sagt St Voigt eine schriftliche Stellungnahme zu. Dies gilt auch für die von Abg. Dr. Graf Kerksenbrock gestellte Frage nach der Versicherbarkeit von Offshore-Windkraftanlagen und der Bitte von Abg. Hentschel zur Darstellung der Vollkosten neuer Kraftwerke.

An Einspeisevergütungen - so St Voigt auf eine Frage von Abg. Schmitz-Hübsch abschließend - seien in Deutschland in 2001 2,4 Milliarden DM geflossen; davon seien etwa 2 Milliarden DM auf die Windenergie entfallen. 400 Millionen DM seien wiederum nach Schleswig-Holstein zurückgeflossen und davon etwa drei Viertel in die Westküstenregion.

Zum Antrag der Fraktion der CDU betr. Genehmigungsverfahren für Offshore-Windenergieparks, Drucksache 15/1704, spricht der Ausschuss mit Mehrheit die Empfehlung an den federführenden Umweltausschuss aus, dem Landtag zu empfehlen, den Antrag abzulehnen.

Punkt 3 der Tagesordnung:

**Bericht des Wirtschaftsministeriums über den aktuellen Stand der Verhandlungen über die Zukunft der InterRegio-Linie Hamburg-Flensburg-Dänemark**

hierzu: Umdruck 15/2205

AL Dr. Eggers erinnert daran, dass die DB AG zum Fahrplanwechsel 15. Dezember 2002 das Produkt InterRegio einstellen und neben den ICE-Zügen nur noch IC-Züge fahren wolle. Davon sei in Schleswig-Holstein insbesondere Flensburg betroffen. Im Zusammenhang mit den Verhandlungen über den Verkehrsvertrag für den Schienenpersonennahverkehr setze sich die Landesregierung gegenüber der DB AG dafür ein, dass doch ein angemessenes Fernverkehrsangebot auch für den Standort Flensburg erhalten bleibe. Mindestforderung des Landes seien dabei zwei über Hamburg hinausgehende IC-Zugpaare in einigermaßen attraktiver Fahrplanelage. Die Verhandlungen hierüber seien noch nicht abgeschlossen.

Des Weiteren berichtet AL Dr. Eggers, dass die NNVG an das Land mit dem Angebot herangetreten sei, eine Schienenpersonenverkehrsverbindung Hamburg-Flensburg-Tinglev zu fahren. Zu den Konditionen könne man zurzeit noch nichts sagen. Wichtig seien hier natürlich die Kosten und wie sich das Verhältnis zu Alternativen darstelle, welche Möglichkeiten bestünden, die Verbindung über Flensburg hinaus nach Norden zu führen. Eine umsteigefreie, über Hamburg hinausgehende Verbindung erfülle dieses Angebot aber ebenfalls nicht. Sollte dieser Verkehr eigenwirtschaftlich betrieben werden, setze dies kein Vergabeverfahren seitens des Landes voraus, denn der eigenwirtschaftliche Betrieb sollte diskriminierungsfrei auf dem DB-Netz fahren dürfen. Dass das funktioniere, zeige sich zum Beispiel bei der Strecke Gera-Berlin-Rostock, die von Connex ohne Vergabeverfahren gefahren werde.

Abg. Schmitz-Hübsch bittet darum, bei den Verhandlungen mit zu berücksichtigen, dass nicht nur eine umsteigefreie Verbindung über Hamburg hinaus nach Flensburg erreicht werde, sondern auch eine solche umsteigefreie Verbindung von Flensburg nach Hamburg. Darüber hinaus müsse es politisches Ziel sein, auch eine umsteigefreie Verbindung von Flensburg bis Hannover zu erreichen.

AL Dr. Eggers erklärt zu diesem Komplex der umsteigefreien Verbindung im Personennahverkehr - dies auch unter Einbeziehung von Fragen von Abg. Hentschel und Abg. Harms -, dass es diese Verbindung im Rahmen des integralen Taktverkehrs geben werde. Man werde

hier eine umsteigefreie Verbindung Hamburg-Flensburg schaffen. Hierüber werde mit Hamburg verhandelt. Möglicherweise werde diese Verbindung nicht stündlich umsteigefrei sein, aber alle zwei Stunden. Den Stundentakt werde es dann für Flensburg mit zeitversetzter Umsteigemöglichkeit in Neumünster geben.

Sodann nimmt AL Dr. Eggers noch kurz Stellung zur Strecke Niebüll-Tondern-Esbjerg, zu der auf dänischer Seite ein Ausschreibungsverfahren gelaufen sei. Das MWTV habe zunächst mit dem Ergebnis, das übermittelt worden sei, „einige Schwierigkeiten“ gehabt, weil für den Streckenabschnitt auf der deutschen Seite eine Ausgleichszahlung herausgekommen sei, die deutlich über dem liege, was man normalerweise in Schleswig-Holstein bezahle, was aber auch von dem abgewichen sei, was auf dänischer Seite gezahlt werde. Auf Ministeriebene habe es in einem Gespräch am 3. Mai in Kopenhagen eine Verständigung darüber gegeben. Die LVS verhandele am heutigen Tag in Kopenhagen mit dem dänischen Verkehrsministerium und auch mit Arriva über den Verkehrsvertrag, der dann zur Mitte des Monats Juni sowohl dem Finanzausschuss als auch dem Wirtschaftsausschuss zur Zustimmung beziehungsweise zur Kenntnisnahme vorgelegt werden solle.

Punkt 4 der Tagesordnung:

### **Verschiedenes**

Die Vorsitzende, Abg. Strauß, teilt mit, dass die Anhörung zum Bericht der Landesregierung zur Einführung von DVB-T wegen einer parallel zum Anhörungstermin stattfindenden Auslandsreise des Innen- und Rechtsausschusses nicht als gemeinsame Sitzung durchgeführt werden könne.

Abg. Schmitz-Hübsch bittet die Vertreter des MWTV darum, in einer der nächsten Sitzungen im Wirtschaftsausschuss den neuen Landesnahverkehrsplan vorzustellen. - Dieser Bitte schließen sich die Ausschussmitglieder einvernehmlich an.

Des Weiteren erbittet Abg. Schmitz-Hübsch einen mündlichen Bericht es MWTV über Zuschüsse, Fördermittel und Bürgschaften für die Firmen Ision, Basler AG und Micrologica AG für die nächste Sitzung des Wirtschaftsausschusses am 12. Juni 2002. - Auch diesem Wunsch schließen sich die Ausschussmitglieder an.

Die Vorsitzende, Abg. Strauß, schließt die Sitzung um 12:35 Uhr.

gez. Roswitha Strauß

Vorsitzende

gez. Manfred Neil

Geschäfts- und Protokollführer